



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

06.03.1962 - Nr. 122 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 122

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. März 1962

Bremisches Abgabengesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Abgabengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Inneres und die Finanzdeputation haben am 20. Dezember 1961 bzw. 27. Februar 1962 zugestimmt.

Bremisches Abgabengesetz

vom . . .

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Teil:

Kommunale Abgaben

§ 1

Die Gemeinden können Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, Gebühren und Beiträge erheben.

II. Teil:

Anwendung von Bundesrecht

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Grundsatz

(1) Auf öffentlich rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und von Landesfinanzbehörden oder von Steuerbehörden der Gemeinden verwaltet werden, finden nachstehende Gesetze und die Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung sinngemäße Anwendung, soweit nicht andere Gesetze Abweichendes bestimmen:

1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161),

2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925),
3. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 993),
4. die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035),
5. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446),
6. das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (BGBl. I S. 257),
7. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) vom 12. April 1961 (BGBl. I S. 429).

(2) Abs. 1 findet auch auf die der Gesetzgebung des Bundes unterliegenden öffentlich rechtlichen Abgaben Anwendung, wenn und soweit die Regelung der Verwaltung den Ländern oder Gemeinden überlassen ist.

(3) Stundungszinsen werden nur bei der Grunderwerbsteuer und bei der Feuerschutzsteuer erhoben.

(4) Für Gebühren, Beiträge und sonstige Verwaltungsabgaben gelten Abs. 1 bis 3 insoweit, als die einschlägigen Bestimmungen es vorsehen. Das gleiche gilt

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

für Abgaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind.

(5) § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3

Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts obliegt den Landesfinanzbehörden, soweit der Senator für die Finanzen ihnen die Verwaltung dieser Steuern auf Antrag der zuständigen Stellen überträgt. Auf Antrag einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts muß dies insoweit geschehen, als die Steuern der Religionsgesellschaft in der Form von Zuschlägen zur Einkommen- und Vermögensteuer erhoben werden sollen, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) § 18 Ziff. 6 letzter Satz der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 4

Das Steuersäumnisgesetz und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Steuerstrafrecht finden auf Kirchensteuern keine Anwendung; § 412 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

2. Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die von den Gemeinden verwalteten Abgaben

§ 5

Behörden

(1) Soweit nach den in § 2 genannten Vorschriften das Finanzamt oder die Oberfinanzdirektion zuständig ist, tritt

1. an die Stelle des Finanzamts:
das Steueramt der Gemeinde;
2. an die Stelle der Oberfinanzdirektion:
 - a) in der Stadtgemeinde Bremen:
der Senator für die Finanzen,
 - b) in der Stadtgemeinde Bremerhaven:
der Magistrat.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die von den Steuerbehörden der Gemeinden verwaltet werden, finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Rechtsmittel (§§ 228—324) keine Anwendung.

III. Teil:

Festsetzung von Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung

§ 6

Veranlagung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Die von den Gemeinden nach gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen zu erhebenden öffentlich-rechtlichen Abgaben können ohne Zustellung neuer Heranziehungsbescheide durch öffentliche Bekanntmachung allgemein festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist unzulässig, wenn

- a) die Abgabepflicht neu begründet wird,
- b) der Abgabenschuldner wechselt,

c) der Abgabensatz sich gegenüber der letzten Veranlagung ändert.

§ 7

Wirkungen der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt, daß die Abgabenschuldner die Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten haben, wie sie sich im einzelnen Fall aus dem letzten schriftlichen Heranziehungsbescheid ergeben.

(2) Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Heranziehungsbescheid zugegangen wäre.

IV. Teil:

Schlußvorschriften

§ 8

Durchführungsvorschriften

Der Senator für die Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Vorschriften des § 10 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gesetze — sämtlich in der Fassung, wie sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten — außer Kraft:

1. das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und das Rechtsmittelverfahren bei bremischen Landes- und Gemeindesteuern vom 3. August 1938 (Brem. Ges.-Bl. S. 179);
2. die in der Stadtgemeinde Bremerhaven noch geltenden Vorschriften des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. GS. S. 152) mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf Voraussetzungen, Art und Maß der Gebühren und Beiträge beziehen;
3. die als Landesrecht noch fortgeltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203);
4. die §§ 3 und 8 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311).

(2) Soweit andere Gesetze und Verordnungen auf Vorschriften Bezug nehmen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, gelten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 10

Überleitungsvorschriften

(1) Die Ertragshoheit bei Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, wie sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich gilt, bleibt unberührt. Zu ihrer Änderung bedarf es eines Landesgesetzes.

(2) Die auf Grund des bisher geltenden Rechts erlassenen Abgabengesetze, Abgabensatzungen oder sonstigen abgabenrechtlichen Vorschriften bleiben bis zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung in Kraft.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930

(Brem. Ges.-Bl. S. 58) in seiner jetzt geltenden Fassung bleibt bis zu einer Neuordnung des Verwaltungs- zwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldforderungen in Kraft.

(4) Das Hundesteuergesetz vom 8. April 1940 (Brem. Ges.-Bl. S. 104), die Satzung über die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer vom 13. April 1939 (Brem. Ges.-Bl. S. 131), beide in der zur Zeit geltenden Fassung sowie das Gesetz betreffend Kanalbeiträge vom 28. Dezember 1956 (Brem. Ges.-Bl. S. 157) und das Baugebührengesetz für die Stadtgemeinde Bremen vom 1. Juli 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 69) sind Ortsrecht der Stadtgemeinde Bremen.

(5) Soweit die Steuern von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts schon bisher von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, behält es dabei sein Bewenden.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Finanzgericht Bremen anhängigen Verfahren über die Heranziehung zu kommunalen Abgaben richten sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Begründung

zu dem Entwurf eines Bremischen Abgabengesetzes

I. Allgemeines

Das vorstehende Gesetz bezweckt in erster Linie die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Abgabenrechts und eine Vereinfachung der Verwaltung im Lande Bremen. Zugleich sollen gewisse Rechtsunsicherheiten behoben werden.

Nach den Vorschriften des Grundgesetzes steht die Gesetzgebung über Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis (z. B. Grunderwerbsteuer, Feuerschutzsteuer, Vergnügungsteuer, Hundesteuer, Getränkesteuer) den Ländern zu. Die Länder bestimmen, ob und inwieweit das Aufkommen aus diesen Steuern den Gemeinden zufließt. An einer einheitlichen Regelung dieses Rechtsgebiets fehlt es bislang im Lande Bremen. Zwar haben die Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des Gesetzes (Artikel 144 der Landesverfassung), es ist aber zweifelhaft, ob damit z. B. die Frage der Ertragshoheit bei den Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis im Sinne der Artikel 105, 106 und 108 des Grundgesetzes hinreichend geordnet ist. Das Abgabenrecht der Stadtgemeinde Bremerhaven stützt sich im wesentlichen noch auf die Vorschriften des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, das aber z. T. überholt ist. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Verwaltung der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis nicht ausschließlich den Gemeinden, sondern z. T. auch den Landesfinanzbehörden obliegt, für die zur Zeit voneinander abweichende steuerliche Rechtsnormen gelten.

Es erscheint daher geboten, diese Fragen gesetzlich zu bereinigen, und zwar in einem Gesetz, unter Wahrung größtmöglicher Übersichtlichkeit und Einfachheit. Die weitgehende Übereinstimmung des kommunalen Abgabenrechts mit dem formellen Bundesabgabenrecht, die das neue Gesetz anstrebt, liegt nicht zuletzt auch im unmittelbaren Interesse der Gemeindebürger; sie gewährleistet, daß die Abgabepflichtigen vom Finanzamt und von der Gemeindebehörde in steuerlichen Verfahrensfragen gleichbehandelt werden und diesen Behörden gegenüber nicht jeweils verschiedene Vorschriften zu beachten haben.

Dieses Gesetz soll auch ergänzend herangezogen werden, wenn es im Zweifelsfall seinem Sinn entsprechend geboten erscheint.

II. Zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

Teil I enthält die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Abgaben. Die Ermächtigung stellt einen Rahmen dar, dessen Grenzen nicht überschritten werden dürfen, den aber die Gemeinden nach ihrem freien Ermessen durch örtliche Rechtsnormen (Ortsgesetze, Satzungen) ausfüllen können.

Das Abgabenerhebungsrecht nach diesem Gesetz gilt grundsätzlich subsidiär. Es ist nicht anwendbar, soweit Bundesgesetze oder andere Landesgesetze Bestimmungen getroffen haben (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungsteuer).

Abgaben, die zur Zeit erhoben werden, erfahren durch dieses Gesetz keine Einschränkungen — sie bleiben vielmehr bis auf weiteres in bisherigem Umfang bestehen (vgl. § 10 Abs. 2).

Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen soll des näheren in besonderen Gesetzen geregelt werden.

Teil II: Aus der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Bundesgebiet hat sich ergeben, daß die Reichsabgabenordnung in weitem Umfang Landesrecht geworden ist, nämlich im Bereich der Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen. In Betracht kommen die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis und die Kirchensteuern. Bundesgesetzliche Änderungen der Reichsabgabenordnung erstrecken sich deshalb nur auf diejenigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, während für die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegenden Abgaben die Reichsabgabenordnung ohne die bundesgesetzlichen Änderungen weiter gilt.

Dieser Rechtszustand ist für die Praxis nicht tragbar. Er wirkt sich zum Nachteil nicht nur der Steuerverwaltung, sondern auch der Steuerpflichtigen aus und verhindert die anzustrebende gleichmäßige Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf dem Gebiete des Steuerrechts. Insbesondere kommen bei der augenblicklichen Rechtslage die durch das AO-Änderungsgesetz vom 11. Juli 1953 zugunsten der Steuerpflichtigen geänderten Vorschriften der §§ 131 und 316 der Reichsabgabenordnung über den Erlaß von Steuern aus Billigkeitsgründen und über die Erstattung von Kosten an im Rechtsstreit obsiegende Steuerpflichtige hinsichtlich der Steuern, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, teilweise nicht zur Anwendung. Es erscheint ungerechtfertigt, die Steuerpflichtigen bei einigen Steuern nicht in den Genuß der durch das Gesetz vom 11. Juli 1953 geschaffenen steuerlichen Vergünstigungen gelangen zu lassen.

§ 2 schafft ein einheitliches Recht für die von den Landesfinanzbehörden und den Steuerbehörden der Gemeinden verwalteten Abgaben, soweit es zur Zeit möglich erscheint. Für die von anderen Landes- oder Gemeindebehörden verwalteten Abgaben (Gebühren und Beiträge) kann dies nicht ohne weiteres generell angeordnet werden mit Rücksicht auf die Besonderheiten der verschiedenen Sachgebiete; es sei z. B. nur an das komplizierte Recht der Anliegerbeiträge, Hafen-, Schul-, Krankenhaus- und Baugebühren, erinnert. Möglichst einheitliche Rechtsnormen werden aber auch hier anzustreben sein. Entsprechendes gilt für Deichbeiträge usw., die sich auf besondere Rechtsgrundlagen stützen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Bundesrechtliche Vorschriften, die offensichtlich nicht für den Geltungsbereich dieses Gesetzes passen, bleiben außer Betracht, wie sich aus der Fassung des § 2 („sinngemäße“ Anwendung) ergibt.

Zu § 2 Abs. 3: Nach § 127a AO werden Stundungszinsen bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer und der Gewerbesteuer nicht erhoben. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung soll auch bei den unter § 2 fallenden Abgaben mit Ausnahme der in Absatz 3 aufgeführten Verkehrssteuern von Stundungszinsen Abstand genommen werden, zumal keine größeren finanziellen Ausfälle hierdurch in Betracht kommen.

Zu § 3: Durch § 3 wird der frühere bis zur Änderung des § 18 Ziff. 4 der Reichsabgabenordnung im Jahre 1939 bestehende Rechtszustand wieder hergestellt.

Zu § 4: Die Bestimmung, daß das Steuersäumnisgesetz und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren auf Kirchensteuern keine Anwendung finden, entspricht der bisherigen Rechtslage.

§ 5 Abs. 1 regelt die Frage, wer bei den von den Gemeinden verwalteten Abgaben an die Stelle des Finanzamts und der Oberfinanzdirektion tritt.

Abs. 2 enthält eine einschneidende Änderung für die Gemeindesteuerverwaltung in Bremen. Nach dem jetzt noch bestehenden Recht gilt für das Rechtsmittelverfahren folgendes:

- a) Bremen: Zuständig ist das Finanzgericht mit der Maßgabe, daß dessen Urteile endgültig sind,
- b) Bremerhaven: Zuständig sind die Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht und gegebenenfalls Bundesverwaltungsgericht).

Dieser unterschiedliche Rechtsmittelzug in Gemeindesteuersachen ist unbefriedigend. Die Einheitlichkeit der steuerlichen Rechtssprechung ist nicht gewahrt, auch ist es für die Steuerpflichtigen unverständlich, wenn zwei verschiedene Gerichte in einem Land ein und dieselbe Materie behandeln. Mit Rücksicht darauf, daß in sämtlichen Bundesländern der Rechtsmittelzug in Gemeindesteuersachen zu den Verwaltungsgerichten führt, sieht der Entwurf die Übernahme des Verwaltungsrechtszuges auch in Bremen vor. § 5 Abs. 2 bestimmt daher, daß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung auf die von den Steuerbehörden der Gemeinden verwalteten Abgaben keine Anwendung finden.

Teil III: Nach der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Dezember 1942 (RGBl. I S. 678) sind die Gemeinden berechtigt, bei Gemeindeabgaben, deren Veranlagung nach gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen erfolgt, von der Zustellung

neuer Heranziehungsbescheide abzusehen und die Abgaben statt dessen durch eine, in ortsüblicher Weise zu bewirkende öffentliche Bekanntmachung, allgemein festzusetzen, sofern der Abgabensatz gegenüber dem letzten Veranlagungszeitraum nicht geändert wird.

Diese Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt. Fraglich ist, ob sie noch Rechtsgültigkeit besitzt, da sie an sich für die Kriegszeit gedacht war. Um eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage für diese Vereinfachungsmaßnahme auch künftig zu haben, sind entsprechende Bestimmungen in den §§ 6 und 7 vorgesehen.

§§ 9 und 10 setzen die diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften außer Kraft, ermöglichen aber gleichzeitig eine reibungslose Überleitung in den neuen Rechtszustand.

Bis zum Erlaß eines Gebührengesetzes sollen die in Bremerhaven noch geltenden Vorschriften des Preussischen Kommunalabgabengesetzes über Art und Bemessung der Gebühren und Beiträge in Kraft bleiben.

Die Erträge der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis sollen in bisherigem Umfang denjenigen Körperschaften verbleiben, denen sie bei Inkrafttreten des Gesetzes zufließen; Änderungen sollen nur auf Grund eines Landesgesetzes zulässig sein.

Das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldforderungen soll demnächst in einem besonderen Gesetz für Bremen und Bremerhaven einheitlich geregelt werden. Hierbei soll es der Stadtgemeinde Bremerhaven überlassen bleiben, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Organisation des Vollstreckungswesens in eigener Zuständigkeit zu regeln. Bis zu der beabsichtigten Regelung soll das jetzt geltende Recht zur Beitreibung von Geldforderungen in Kraft bleiben.

Da es bisher an einem umfassenden Kommunalabgabengesetz für die Stadt Bremen fehlte, stellt § 10 Abs. 4 klar, daß die derzeitige Regelung der Hundesteuer und der Getränkesteuer Ortsrecht der Stadtgemeinde Bremen im Sinne des neuen Gesetzes ist. Das gleiche gilt für das Gesetz betreffend Kanalbeiträge und das Baugebührengesetz.

Der Fortbestand, insbesondere des jetzt geltenden Ortsrechts, wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß es formell mit dem neuen Gesetz nicht übereinstimmt (z. B. ist die Bezeichnung „Ordnung“ statt „Satzung“ rechtlich unerheblich). Ebenso sind die bundes- bzw. landesrechtlichen Verfahrensvorschriften (II. Teil) grundsätzlich unmittelbar anwendbar und entgegenstehende ortsrechtliche Bestimmungen außer Kraft getreten, ohne die Geltung des Ortsrechts im übrigen zu berühren.

Um Verweisungen zu vermeiden, sollen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Finanzgericht Bremen anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften abgewickelt werden.